

1 Lieferung

1.1 entfällt

1.2 Die Kontrolle der Ware bei Anlieferung erfolgt durch den Auftraggeber .

1.3 Der Transport der angebotenen Produkte zur Verwendungsstelle und eventuelle Montageleistungen wird/ werden kostenlos durch den Auftragnehmer durchgeführt.

1.4 Transportwege beim Auftraggeber werden durch den Auftragnehmer geprüft. Spätere Nachforderungen wegen Behinderung beim Transport sind ausgeschlossen.

1.5 Die bei der Lieferung anfallenden Verpackungsmaterialien werden durch den Auftragnehmer kostenlos entsorgt.

1.6 entfällt

1.7 entfällt

2 Leistungsort / Verwendungsstelle

Ca. 150 verschiedene Kostenstellen innerhalb des Stadtgebietes der Landeshauptstadt Dresden. Die genaue Anschrift wird mit Einzelauftrag bekannt gegeben.

3 Leistungstermine

3.1 Montagefreiheit entfällt

3.2 Demontagefreiheit entfällt

3.3 Anlieferung je nach Einzelauftrag

3.4 Betriebsbereitschaft Hardware entfällt

3.5 Funktionsfähigkeit Software entfällt

3.6 Übergabe/Abnahme mit Lieferung

3.7 Leistungszeitraum von 01.09.2025 bis 31.08.2028

3.8 Vertragslaufzeit Leistungszeitraum vom 01.09.2025 bis 31.08.2026. Der Vertrag verlängert sich automatisch um 1 Jahr, wenn er nicht 6 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Er endet spätestens am 31.08.2028

3.9 Probezeit entfällt

4 Übergabe / Abnahme (§ 13)

Die Übergabe / Abnahme der Produkte / Leistungen erfolgt zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer schriftlich mit Übergabeprotokoll.

5 Rechnungslegung / Zahlungsfrist (§ 15 und 17)

Alle Rechnungen sind bei(m) LH DD, 1041 Haupt- und Personalamt, Postfach 110153, 01330 Dresden in 1-facher Ausfertigung einzureichen.

5.1 Die Rechnungslegung erfolgt nach Übergabe / Abnahme entsprechend Pkt. 4

5.2 Die Zahlungsfrist beginnt frühestens mit Rechnungseingang.

6 Mängelansprüche

6.1 Die Frist der Mängelansprüche beginnt am Tag der Übergabe / Abnahme der Produkte / Leistung nach Ziffer 4.

6.2 Für Mängelansprüche gelten die gesetzlichen Regelungen und Fristen.

7 Ersatzteile / Nachlieferung

entfällt

8 Vertragsstrafe bei Überschreitung von Ausführungsfristen (§ 11)

Auf die Zahlung einer Vertragsstrafe wird verzichtet.

Der Auftragnehmer hat Vertragsstrafe für Verzug zu zahlen.
Die Vertragsstrafe wird für jede vollendete Woche in Höhe von 50 % des Teils der Leistung bemessen, der nicht genutzt werden kann. Sie beträgt jedoch maximal 8 % der Auftragssumme. Dabei ist bei der Berechnung der Vertragsstrafe für einzelne Tage von Werktagen auszugehen. Jeder Werktag einer angefangenen Woche wird als ein Sechstel des Wochenwertes berechnet.

9 Sicherheitsleistung (§ 18)

Stellung der Sicherheit

Auf die Stellung von Sicherheitsleistungen wird verzichtet.

10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

Weiterhin werden die Besonderen Vertragsbedingungen in folgenden Punkten ergänzt:

10.1 Preisänderungen

10.1.1 Für den Zeitraum 01.09.2025 bis 31.08.2026 ist ein Festpreis anzubieten. Eine Senkung der Preise ist jederzeit möglich und erfordert lediglich der Anzeige gegenüber dem Auftraggeber unter Angabe des Datums der Wirksamkeit.

10.1.2 Eine Preiserhöhung ist erst mit der optionalen Verlängerung ab dem 01.09.2026 möglich und kann nur beim Eintritt unvorhersehbarer Ereignisse (von außen kommendes Ereignis) erfolgen, wenn von Herstellerseite eine Preiserhöhung von mehr als 5,0 % angekündigt wird. Die Preiserhöhung bedarf einer ordentlichen Nachweisführung, z. B. durch Herstellerschreiben oder durch Übermittlung der gestiegenen Herstellerpreise anhand einer Preisliste, und ist dem Auftraggeber schriftlich mindestens 2 Monate vorher anzuzeigen. Die Wirksamkeit der Erhöhung bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

10.1.3 Im Falle einer Preiserhöhung besteht besonderes Kündigungsrecht mit einem Monat zum Quartalsende für beide Vertragspartner.

Alle übrigen Vertragsbedingungen sind davon unberührt und behalten ihre Gültigkeit.
----- Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen -----